

2322/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Kier und Partner/innen  
an die Bundesministerin für Arbeit Gesundheit und Soziales  
betreffend Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge für dienstnehmerähnlich  
Beschäftigte aufgrund des VfGH-Erkenntnisses

Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. März 1997 (zugestellt am 8. April 1997) wurde dem Antrag von 61 Abgeordneten zum Nationalrat auf Aufhebung der sogenannten Werkvertragsregelung in wesentlichen Punkten Folge gegeben. In seiner Entscheidung hob der VfGH neben der neben der Abzugssteuer (§ 109a EStG) vor allem die Sozialversicherungspflicht für dienstnehmerähnlich Beschäftigte" als verfassungswidrig auf. Ausdrücklich verbat sich der VfGH, eine von der Bundesregierung erbetene Frist für das Inkrafttreten der Aufhebung zu bestimmen und begründete dies mit der "Unklarheit und Widersprüchlichkeit der Vorschriften" und der daraus resultierenden "Vollzugsuntauglichkeit".

In diesem Zusammenhang tauchen einige Fragen bezüglich der - mittlerweile verfassungswidrig - eingehobenen Sozialversicherungsbeiträge von gemäß § 4 Abs. 5 ASVG Beschäftigten auf. Im Interesse der betroffenen Beschäftigten, die sich seit 1. Juli in einer rechtsunsicheren Situation befinden, stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende Anfrage

1. Teilen Sie die Ansicht, daß durch das erfolgte VfGH-Erkenntnis einer Einbeziehung von dienstnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 4 Abs. i (Werkverträge) in die Sozialversicherungspolitik die Rechtsgrundlage entzogen wurde?
2. Schließen Sie sich der Rechtsauffassung an, daß daher die eingehobenen Sozialversicherungsbeiträge zurückerstattet werden müssen? Wenn nein, warum nicht?
3. Teilen Sie die Auffassung, daß ein Rückzahlungsanspruch an die Behörde seitens der einzelnen Betroffenen auf dem Verwaltungsweg besteht oder gegebenenfalls im Wege der Kausalgerichtsbarkeit ( Art. 137 B-VG) durchgesetzt werden kann?
4. Halten Sie eine Rückerstattung der geleisteten Krankenversicherungsbeiträge nach dem Aufrechnungsprinzip (Einbezahlte Beiträge vs. allenfalls erfolgter Inanspruchnahme von Leistungen,) für folgerichtig?

5. Werden die einbezahlten Beiträge in die Pensionsversicherung jedenfalls rückerstattet, sofern nicht die für einen späteren Pensionsanspruch erforderliche Mindestzahl an Beitragsmonaten zustande gekommen ist?

6. Besteht als Alternative die Möglichkeit zur Arbeitsaufrechterhaltung verschiedener, individueller Fallkonstellationen, indem Personen, die bisher aufgrund des § 4 Abs. 5 ASVG versichert waren, ein Interesse auf Aufrechterhaltung der Leistungen, besonders in der Pensionsversicherung, bekunden können?